

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97
über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
COM(2023) 241 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 603/10 = AE-Nr. 100758;
Drucksache 607/10 = AE-Nr. 100763;
Drucksache 648/22 = AE-Nr. 221221;
AE-Nr. 200075



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.4.2023
COM(2023) 241 final

2023/0137 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung
des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag ist Teil eines Pakets und dient der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit¹ (korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts). Weitere Teile des Pakets sind ein Vorschlag zur Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken² (präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts) sowie ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten³. Mit dem Paket wird also eine Reform des haushaltspolitischen Rahmens der EU angestrebt.

Um den Lehren aus der globalen Finanzkrise und der Staatsschuldenkrise im Euro-Währungsgebiet Rechnung zu tragen, wurden 2011 im Rahmen des sogenannten „Sechserpakets“ die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 durch die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011⁴ und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 durch die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011⁵ geändert und die Richtlinie 2011/85/EU angenommen.

Artikel 17a der Verordnung Nr. 1467/97 enthält eine Überprüfungsklausel, wonach die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Verordnung zu veröffentlichen hat, in dem Folgendes bewertet wird: i) die Wirksamkeit der Verordnung; ii) die Fortschritte bei der Sicherstellung einer engeren Koordination der Wirtschaftspolitik und einer nachhaltigen Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des AEUV, gegebenenfalls begleitet durch einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung. Die Kommission hat im Zuge der im Februar 2020 eingeleiteten Überprüfung des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung eine Überprüfung der Verordnung durchgeführt.⁶

Die Überprüfung des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung stützte sich auf eine umfassende Konsultation eines breiten Spektrums von Interessenträgern (EU-Institutionen, Bürgerinnen und Bürger, nationale Regierungen und Parlamente, Sozialpartner, nichtstaatliche Einrichtungen und Hochschulen). Dabei wurden eine Reihe von Stärken, aber auch eine Reihe von Mängeln des Rahmens aufgezeigt, insbesondere seine zunehmende Komplexität, seine mangelnde Wirksamkeit mit Blick auf die Notwendigkeit, die Schulden in

¹ [ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.](#)

² [ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.](#)

³ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ([ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.](#))

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.](#))

⁶ Mitteilung COM(2020) 55 final der Kommission vom 5. Februar 2020 „Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung. Bericht über die Anwendung der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011, 1174/2011, 1175/2011, 1176/2011, 1177/2011, 472/2013 und 473/2013 sowie über die Geeignetheit der Richtlinie 2011/85/EU des Rates“.

hoch verschuldeten Ländern abzubauen und Puffer für künftige Schocks zu bilden, sowie die Tatsache, dass eine Reihe von Instrumenten und Verfahren unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den in Reaktion auf die jüngsten wirtschaftlichen Schocks ergriffenen Maßnahmen, auch der Wechselwirkung zwischen Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, aktualisiert werden müssen. Mit dem vorgeschlagenen Paket (einschließlich des vorliegenden Vorschlags) soll den genannten Mängeln abgeholfen und den genannten Erkenntnissen Rechnung getragen werden.

Mit ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 legte die Kommission Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung⁷ vor, womit in allen Mitgliedstaaten die Schuldentragfähigkeit gewährleistet und ein nachhaltiges und integratives Wachstum gefördert werden soll. Die Leitlinien sahen mehr nationale Eigenverantwortung, einen vereinfachten Rahmen und den Übergang zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Kombination mit einer verbesserten und kohärenteren Durchsetzung vor. Die Leitlinien spiegeln zudem die Erkenntnisse aus der im Oktober 2021 eingeleiteten öffentlichen Konsultation wider, in deren Rahmen andere EU-Organe und alle wichtigen Interessenträger aufgefordert waren, sich zu dem Thema zu äußern.⁸

Aufbauend auf den Ergebnissen der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung, der im Oktober 2021 eingeleiteten öffentlichen Konsultation und den in der Mitteilung vom 9. November 2022 vorgelegten Leitlinien soll das Rechtsetzungspaket einschließlich des vorliegenden Vorschlags den EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung einfacher, transparenter und wirksamer machen sowie für mehr nationale Eigenverantwortung und eine bessere Durchsetzung sorgen, wobei gleichzeitig Reformen und Investitionen ermöglicht und die hohen öffentlichen Schuldenstände auf realistische und nachhaltige Weise allmählich abgesenkt werden sollen. So wird der reformierte Rahmen im Zusammenhang des Europäischen Semesters zum Aufbau der grünen, digitalen und resilienten Wirtschaft der Zukunft und zugleich zur Sicherung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in allen Mitgliedstaaten beitragen. Notwendiges Gegenstück zu einem risikobasierten Überwachungsrahmen, der den Mitgliedstaaten mehr Spielraum bei der Festlegung ihrer Anpassungspfade lässt, ist eine stärkere Ex-post-Durchsetzung.

Die Reformvorschläge sind daher durch folgende Faktoren geprägt: die höheren und stärker variierenden Staatsschuldenstände, den Bedarf nach hohen Investitionen für einen gerechten doppelten (grünen und digitalen) Übergang, die Tatsache, dass die Energieversorgungssicherheit, die offene strategische Autonomie und die soziale und wirtschaftliche Resilienz gewährleistet werden müssen, sowie den Bedarf nach einem strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung.

Da der gegenwärtige Richtwert für den Schuldenabbau gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 für Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand, der den Referenzwert von 60 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) überschreitet (sogenannte 1/20-Regel), im heutigen Umfeld der infolge der Pandemie hohen Defizite und Schuldenstände wohl eine zu anspruchsvolle frontlastige Konsolidierungsanstrengung bedeuten würde, die

⁷ Mitteilung COM(2022) 583 final der Kommission vom 9. November 2022 „Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung“.

⁸ Arbeitsunterlage SWD(2022) 104 final der Kommissionsdienststellen vom 28. März 2022 „Online public consultation on the review of the EU economic governance framework – Summary of responses – Final Report“ (Öffentliche Online-Konsultation zur Überprüfung des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung – Zusammenfassung der Antworten – Abschlussbericht).

überaus negative Auswirkungen auf das Wachstum und damit auf die Schuldentragfähigkeit selbst hätte, wird vorgeschlagen, zu einem stärker risikobasierten Überwachungsrahmen überzugehen, bei dem die Schuldentragfähigkeit in den Mittelpunkt gestellt und stärker zwischen den einzelnen Ländern differenziert wird, indem ihren Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verschuldung Rechnung getragen und gleichzeitig ein transparenter und gemeinsamer EU-Rahmen eingehalten wird, der mit den Referenzwerten von 3 % des BIP und 60 % des BIP, die in dem den Verträgen beigefügten Protokoll 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) festgelegt sind, im Einklang steht.

Die Vorschriften für die Einleitung und die Einstellung eines Defizitverfahrens wegen Verstößen gegen den Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP (sogenanntes „defizitbedingtes Defizitverfahren“) würden unverändert bleiben – bis auf einige Anpassungen zur Gewährleistung der Kohärenz mit dem Defizitverfahren wegen Verstößen gegen das Schuldenstandskriterium, zur Anerkennung der Rolle unabhängiger finanzpolitischer Institutionen und zur Klärung der Fälle eines schweren Konjunkturabschwungs in der gesamten Union oder dem gesamten Euro-Währungsgebiet. Dieses Verfahren ist ein fest etablierter Bestandteil der haushaltspolitischen Überwachung der EU, der seine Wirksamkeit bei der Beeinflussung des finanzpolitischen Verhaltens unter Beweis gestellt hat und dank seiner Einfachheit von politischen Entscheidungsträgern und der breiten Öffentlichkeit gut verstanden wird.

Das Defizitverfahren wegen Verstößen gegen das Schuldenstandskriterium (sogenanntes „schuldenstandbedingtes Defizitverfahren“) würde sowohl im Hinblick auf die Einleitung als auch die Einstellung gestärkt. Es wäre insbesondere auf Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP ausgerichtet, die von dem haushaltspolitischen Pfad abweichen, zu dem sie sich im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) verpflichtet haben und der vom Rat gebilligt wurde.

Wenn im jüngsten Debt Sustainability Monitor erhebliche Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schuldenstand ausgewiesen sind, so sollte dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Für das Defizitverfahren würde grundsätzlich der ursprünglich vom Rat gebilligte Pfad gelten. Sollte dieser ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, könnte die Kommission dem Rat im Rahmen des Defizitverfahrens einen geänderten Pfad vorschlagen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Pakets von Vorschlägen im Einklang mit den Leitlinien der Kommission vom 9. November 2022 für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Weitere Teile des Pakets sind ein Vorschlag für eine Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des SWP und ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates. Mit dem Paket soll ein reformierter Rahmen geschaffen werden, der zur Förderung eines glaubwürdigen und substanziellen Abbaus hoher Schuldenstände und eines nachhaltigen und integrativen Wachstums mittelfristig ausgerichtet ist und sich auf nationale Eigenverantwortung stützt. Mit dem reformierten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung wird also an den grundlegenden Zielen des Stabilitäts- und Wachstumspakts (Haushaltsdisziplin und Wachstumsförderung) und dessen Rechtsgrundlagen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgehalten.

Mit der Ausrichtung auf solide und tragfähige öffentliche Finanzen sowie die Wachstumsförderung erfüllt der reformierte Rahmen gleichzeitig die Hauptziele des fiskalpolitischen Paktes in Titel III des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion⁹ (SKS-Vertrag). Auch andere Elemente der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften behalten den Inhalt des fiskalpolitischen Paktes bei. Mit der mittelfristigen Ausrichtung auf länderspezifische Herausforderungen im Bereich der Verschuldung spiegelt sich im Vorschlag für eine Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts partiell die Anforderung des fiskalpolitischen Paktes wider, der zufolge unter Berücksichtigung der länderspezifischen Tragfähigkeitsrisiken eine Annäherung an das mittelfristige Haushaltsziel vorzuschlagen ist (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des SKS-Vertrags). Auch wenn der Schwerpunkt auf dem strukturellen Saldo liegt, müssen für eine Gesamtbewertung der Einhaltung des fiskalpolitischen Paktes auch die Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen analysiert werden (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b SKS-Vertrag). An dieser Analyse wird im Vorschlag für eine Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des SWP festgehalten. Der fiskalpolitische Pakt erlaubt vorübergehende Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad nur unter außergewöhnlichen Umständen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c SKS-Vertrag); dasselbe ist im Vorschlag für eine Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des SWP vorgesehen. Dem fiskalpolitischen Pakt zufolge müssen bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad Maßnahmen zur Korrektur dieser Abweichungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums getroffen werden (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des SKS-Vertrags). In gleicher Weise schreibt der reformierte Rahmen vor, Abweichungen von dem vom Rat festgelegten Nettoausgabenpfad zu korrigieren. Haben die Abweichungen ein Defizit von mehr als 3 % des BIP zur Folge, so kann zudem ein Defizitverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet werden. Für einen Mitgliedstaat mit einer Verschuldung von über 60 % des BIP würde das schuldenstandbedingte Defizitverfahren gestärkt: Es wäre insbesondere auf Abweichungen vom Nettoausgabenpfad ausgerichtet, wodurch die „1/20-Regel“ ersetzt würde, die für einige Mitgliedstaaten eine zu anspruchsvolle Konsolidierungsanstrengung bedeutete. Der fiskalpolitische Pakt überträgt unabhängigen nationalen finanzpolitischen Institutionen eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften; die Bestimmungen über die Rolle und die Unabhängigkeit dieser Überwachungsinstitutionen, die in von der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 2 SKS-Vertrag vorgeschlagenen

⁹ Am 2. März 2012 ratifizierten 25 Mitgliedstaaten den zwischenstaatlichen SKS-Vertrag, der darauf abzielt, die Haushaltsdisziplin während des gesamten Konjunkturzyklus zu stärken. In Artikel 2 Absatz 1 des SKS-Vertrags heißt es: „Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, insbesondere mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, und mit dem Recht der Europäischen Union, einschließlich dem Verfahrensrecht, wann immer der Erlass von Sekundärgesetzgebung erforderlich ist, angewandt und ausgelegt.“ In Artikel 2 Absatz 2 des SKS-Vertrags heißt es: „Dieser Vertrag gilt insoweit, wie er mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, und mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist. Er lässt die Handlungsbefugnisse der Union auf dem Gebiet der Wirtschaftsunion unberührt.“ Titel III des SKS-Vertrags, der „fiskalpolitische Pakt“, ist für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und auf freiwilliger Basis für andere Mitgliedstaaten verbindlich (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 5 der SKS-Richtlinie). In Artikel 16 des SKS-Vertrags heißt es: „Binnen höchstens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden auf der Grundlage einer Bewertung der Erfahrungen mit der Umsetzung des Vertrags gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die notwendigen Schritte mit dem Ziel unternommen, den Inhalt dieses Vertrags in den Rechtsrahmen der Europäischen Union zu überführen.“

gemeinsamen Grundsätzen¹⁰ im Einzelnen festgelegt werden mussten, sind nun vollständig in den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU übernommen worden. Der fiskalpolitische Pakt sieht vor, dass die Kommission und der Rat eine Rolle im Rahmen der Umsetzung spielen (Artikel 5 des SKS-Vertrags); dasselbe ist im vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vorgesehen.

Die Gemeinsamkeiten zwischen dem fiskalpolitischen Pakt und dem reformierten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung ergeben sich auch aus der Übertragung des fiskalpolitischen Paktes in die nationalen Rechtsordnungen. Die meisten Vertragsparteien haben die Bestimmungen des SKS-Vertrags in nationale Rechtsvorschriften übertragen und dabei eine direkte Verbindung zu den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften hergestellt.¹¹ Dies gilt für das mittelfristige Ziel und den Konvergenzpfad sowie für die Bewertung einer erheblichen Abweichung oder Bestimmungen, wonach den Empfehlungen des Rates nachzukommen ist (allesamt der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 entnommen).

Angesichts dieser Gemeinsamkeiten kann davon ausgegangen werden, dass der vorgeschlagene reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung den Inhalt der haushaltspolitischen Bestimmungen des SKS-Vertrags gemäß Artikel 16 SKS-Vertrag in den Rechtsrahmen der EU überführt.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag ist Teil eines Pakets, mit dem zu einem risikobasierten gemeinsamen Überwachungsrahmen der EU übergegangen werden soll, bei dem unter Berücksichtigung der jeweiligen Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verschuldung zwischen den Mitgliedstaaten differenziert wird. Mit dem Paket wird der haushaltspolitische Rahmen der EU überarbeitet, indem die Haushalts-, Reform- und Investitionsziele in einem einzigen, ganzheitlichen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan zusammengefasst werden, der den Eckpfeiler des neuen Rahmens bilden wird. Der Plan wird alle Reform- und Investitionszusagen umfassen, die die Mitgliedstaaten zur Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters, auch der länderspezifischen Empfehlungen, festgestellten Herausforderungen eingehen. Diese Reform- und Investitionszusagen würden eine Verlängerung des Zeitraums der Haushaltsanpassung ermöglichen, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen: Sie müssten das Wachstum fördern (entsprechende Reformen müssten etwa darauf ausgerichtet sein, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung zu bewältigen, die Funktionsweise des Arbeitsmarktes zu verbessern und das Arbeitskräfteangebot zu steigern, Innovation zu fördern und Kompetenzen zu stärken, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern¹², Hindernisse für den Binnenmarkt zu beseitigen und strategischen Abhängigkeiten abzuwenden), die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten und mit den gemeinsamen Prioritäten der EU vereinbar sein.

¹⁰ Siehe Mitteilung COM(2012) 342 final der Kommission vom 20. Juni 2012 „Gemeinsame Grundsätze für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen“.

¹¹ Bericht C(2017) 1201 final der Kommission vom 22. Februar 2017 gemäß Artikel 8 des SKS-Vertrags.

¹² Die verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere unabhängige, hochwertige und effiziente Justizsysteme, funktionierende und wirksame Steuersysteme, wirksame Insolvenzverfahren und ein solider Rahmen für die Korruptions- und Betrugsbekämpfung sind in diesem Zusammenhang entscheidende Faktoren.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für dieses Instrument ist – ebenso wie für die zu ändernde Verordnung – Artikel 126 Absatz 14 Unterabsatz 2 AEUV.

• Subsidiarität

Mit der korrektiven Komponente des SWP sollen schwere Fehler in der Haushaltspolitik vermieden werden, die die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Wirtschafts- und Währungsunion gefährden könnten. Die Mitgliedstaaten sind daher nach dem Vertrag verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, die nach einem prozentualen Schwellenwert für das Defizit (3 % des BIP) und für den Schuldenstand (60 % des BIP oder ausreichend rückläufig) definiert sind. Das Defizitverfahren, mit dem das Verbot übermäßiger Defizite umgesetzt wird, sieht eine Reihe von Schritten vor, darunter letztlich die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Länder des Euro-Währungsgebiets. Das Defizitverfahren ist regelmäßig gemäß den einschlägigen Bestimmungen angewendet worden, was zu der Erwartung beigetragen hat, dass es in geordneter Weise abgewickelt wird.

Der Vorschlag steht mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip im Einklang. Das Ziel des Vorschlags – die einheitliche Einhaltung der Haushaltsdisziplin gemäß dem AEUV – kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist besser auf Unionsebene zu verwirklichen.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Er geht nicht über das zur Erreichung der mit dem Instrument verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus.

• Wahl des Instruments

Da eine Verordnung des Rates geändert werden soll, wird der Vorschlag in Form eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates vorgelegt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Im Februar 2020¹³ und im Oktober 2021¹⁴ wurden rückblickende Bewertungen des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung veröffentlicht.

• Konsultation der Interessenträger

Es fanden umfassende Konsultationen mit den Interessenträgern statt. Sie bestanden in Folgendem:

¹³ Mitteilung COM(2020) 55 final der Kommission vom 5. Februar 2020 „Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung. Bericht über die Anwendung der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011, 1174/2011, 1175/2011, 1176/2011, 1177/2011, 472/2013 und 473/2013 sowie über die Geeignetheit der Richtlinie 2011/85/EU des Rates“.

¹⁴ Mitteilung COM(2021) 662 final der Kommission vom 19. Oktober 2021 „Die EU-Wirtschaft nach COVID-19: Auswirkungen auf die wirtschaftspolitische Steuerung“.

- Online-Konsultation zur Einholung der Ansichten der Interessenträger, der Zivilgesellschaft und der Bürgerinnen und Bürger. Ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultation wurde im März 2022 veröffentlicht¹⁵;
- eingehende thematische Beratungen mit den Mitgliedstaaten im Rat (Wirtschaft und Finanzen), in der Euro-Gruppe, im Wirtschafts- und Finanzausschuss und im Ausschuss für Wirtschaftspolitik.

Die Ergebnisse dieser Konsultationen sind in die Mitteilung der Kommission vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung¹⁶ sowie in den vorliegenden Vorschlag eingeflossen.

Nach der Annahme der Mitteilung vom 9. November 2022 fanden weitere Beratungen mit den Mitgliedstaaten im Rat und mit dem Europäischen Parlament statt, deren Ergebnisse in den vorliegenden Vorschlag eingeflossen sind:

- Das Europäische Parlament nahm am 15. März 2023 seine Jahresberichte über das Europäische Semester an, in denen die Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung und die Zukunft des Europäischen Semesters einen Schwerpunkt bildeten.
- Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) nahm am 14. März 2023 Schlussfolgerungen zu den Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung an, die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 23./24. März 2023 gebilligt wurden.

- **Folgenabschätzung**

Auf eine Folgenabschätzung wurde verzichtet, da i) es keine Optionen gibt – der Überarbeitung sind durch den haushaltspolitischen Rahmen der EU Grenzen gezogen – und ii) der Schwerpunkt auf gezielten Änderungen liegt, die iii) nicht zu mehr Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten führen und iv) sich auf unlängst erhobene Informationen stützen (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und Mitteilungen der Kommission im Zeitraum 2020-2022).

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Wenn der Rat Geldbußen gegen Mitgliedstaaten verhängt, fließen die entsprechenden Beträge als andere Einnahmen in den EU-Haushalt ein. Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung¹⁷ wird in diesem Sinne geändert werden müssen.

¹⁵ Arbeitsunterlage SWD(2022) 104 final der Kommissionsdienststellen vom 28. März 2022 „Online public consultation on the review of the EU economic governance framework – Summary of responses – Final Report“ (Öffentliche Online-Konsultation zur Überprüfung des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung – Zusammenfassung der Antworten – Abschlussbericht).

¹⁶ Mitteilung COM(2022) 583 final der Kommission vom 9. November 2022 „Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung“.

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die geänderte Verordnung enthält eine Überprüfungsklausel, wonach die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Verordnung zu veröffentlichen hat. In dem Bericht wird Folgendes geprüft: i) die Wirksamkeit der Verordnung; ii) die Fortschritte bei der Sicherstellung einer engeren Koordination der Wirtschaftspolitik und einer nachhaltigen Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des AEUV.

6. AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN DES VORSCHLAGS

Artikel 1 des Vorschlags enthält die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1467/97.

In Absatz 1 werden in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 neue Begriffsbestimmungen im Einklang mit der vorgeschlagenen Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts eingefügt. Der Wortlaut des Artikels 2 wird geändert (aus „außergewöhnliche Ereignisse“ wird „außergewöhnliche Umstände“) und es werden Querverweise auf die vorgeschlagene Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts eingefügt. Die Definition des Schuldenstandskriteriums des Vertrags wird geändert, indem die „1/20-Regel“ aufgehoben und der Schwerpunkt auf die Einhaltung des vom Rat gemäß der vorgeschlagenen Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts festgelegten Nettoausgabenpfads gelegt wird. Der Verweis auf eine quantitative Beschreibung eines schweren Konjunkturabschwungs wird gestrichen und stattdessen ein Verweis auf die vorgeschlagene Verordnung zur Ersetzung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts eingefügt. Die Liste der einschlägigen Faktoren für die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits wird gestrafft. Das Ausmaß der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verschuldung eines Mitgliedstaats wird ein maßgeblicher einschlägiger Faktor bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV. Insbesondere wenn im jüngsten Debt Sustainability Monitor erhebliche Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schuldenstand ausgewiesen sind, so gilt dies als maßgeblicher Faktor, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs können die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon absehen, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen – gemäß dem Ansatz, der bei der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel während der COVID-19-Krise verfolgt wurde. Schließlich werden die Bestimmungen über die Einführung von Rentensystemen mit mehreren Säulen gestrichen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV sowie Beschlüsse und Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 6 und Artikel 126 Absatz 7 AEUV zu veröffentlichen sind. Die Anforderungen des in einer Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfads – wonach das Defizit unter dem Referenzwert von 3 % des BIP bleiben oder darunter zurückgeführt und gehalten werden muss und der

Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (*ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1*).

Schuldenstand auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten werden muss – werden dargelegt. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, wird als Richtwert eine jährliche Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP beibehalten. Außerdem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in ihren Bericht über wirksame Maßnahmen die Stellungnahme ihrer unabhängigen finanzpolitischen Institution aufzunehmen. Schließlich wird festgelegt, dass außergewöhnliche Umstände und ein schwerer Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt es dem Rat ermöglichen, die Frist für die Korrektur zu verlängern.

In Absatz 3 werden die Bestimmungen über eine mögliche Veröffentlichung der Empfehlungen des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV gestrichen, da diese gemäß Absatz 2 automatisch veröffentlicht werden. Hinzugefügt wird, dass Beschlüsse der Regierung nicht nur öffentlich bekannt zu geben sind, sondern auch hinreichend detailliert sein müssen, um bei der Prüfung, ob wirksame Maßnahmen getroffen wurden, berücksichtigt zu werden.

In Absatz 4 werden die Anforderungen des in einem Inverzugsetzungsbeschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfads – wonach das Defizit unter dem Referenzwert von 3 % des BIP bleiben oder darunter zurückgeführt und gehalten werden muss und der Schuldenstand auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten werden muss – dargelegt. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, wird als Richtwert eine jährliche Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP beibehalten. Zudem wird festgelegt, dass außergewöhnliche Umstände und ein schwerer Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt es dem Rat ermöglichen, die Frist für die Korrektur zu verlängern.

In Absatz 5 wird hinzugefügt, dass Beschlüsse der Regierung nicht nur öffentlich bekannt zu geben sind, sondern auch hinreichend detailliert sein müssen, um bei der Prüfung, ob aufgrund der Inverzugsetzung durch den Rat nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen wurden, berücksichtigt zu werden.

In Absatz 6 werden die Bedingungen hinzugefügt, unter denen der Rat das Defizitverfahren nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV einstellen kann. Im derzeitigen haushaltspolitischen Rahmen sind diese nur in einem Verhaltenskodex festgelegt.

Die Absätze 7 und 8 vervollständigen die bestehenden Verweise auf die einschlägigen Artikel des AEUV.

Absatz 9 sieht vor, dass die von der Kommission in den Mitgliedstaaten durchgeführten Besuche auch einen Austausch mit anderen einschlägigen Interessenträgern als den nationalen Behörden, darunter unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, erlauben. Zudem ist vorgesehen, dass die Kommission spezielle Überwachungsbesuche in Mitgliedstaaten, die vom Rat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV in Verzug gesetzt wurden, durchführt und dabei ihre Bewertung der Wirtschafts- und Haushaltslage im betreffenden Mitgliedstaat auf Einladung von dessen Parlament vorstellen kann.

In Absatz 10 wird der Mindestbetrag für Geldbußen gestrichen und vorgeschlagen, dass sie alle sechs Monate bis zur Ergreifung wirksamer Maßnahmen akkumuliert werden, und zwar bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des BIP.

Absatz 11 vervollständigt die bestehenden Verweise auf die einschlägigen Artikel des AEUV.

In Absatz 12 wird der Artikel gestrichen, wonach die Einnahmen aus Geldbußen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität zugewiesen werden. Wenn der Rat Geldbußen gegen Mitgliedstaaten verhängt, fließen die entsprechenden Beträge als andere Einnahmen in den EU-Haushalt ein. Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung wird in diesem Sinne geändert werden müssen. Zudem werden in Absatz 12 die Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich nach dessen Austritt aus der Europäischen Union gestrichen.

In Absatz 13 wird die Überprüfungsklausel geändert.

In Absatz 14 werden Übergangsbestimmungen hinzugefügt.

In Absatz 15 wird der Anhang mit den Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich gestrichen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und die Anwendbarkeit der Änderungsverordnung.

2023/0137 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 14 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten in der Union gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst die Einhaltung der folgenden richtungsweisenden Grundsätze: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine tragfähige Zahlungsbilanz.
- (2) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union, ein ausgefeiltes System der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, hat den Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer nationalen wirtschafts- und haushaltspolitischen Ziele die Richtung vorgegeben. Seit dem Vertrag von Maastricht von 1992 hat der Rahmen dazu beigetragen, makroökonomische Konvergenz zu erreichen, solide öffentliche Finanzen zu gewährleisten und makroökonomische Ungleichgewichte zu beseitigen. Zusammen mit einer gemeinsamen Geldpolitik und einer gemeinsamen Währung im Euro-Währungsgebiet hat er die Voraussetzungen für wirtschaftliche Stabilität, nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung für die Bürgerinnen und Bürger der Union geschaffen.
- (3) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), der ursprünglich aus der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates², der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997³ und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den

¹ ABl. C vom , S. .

² Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

Stabilitäts- und Wachstumspakt⁴ bestand, beruht auf dem Ziel einer gesunden und tragfähigen öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides, nachhaltiges und integratives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.

- (4) In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) besteht für die Mitgliedstaaten nach Artikel 126 Absatz 1 AEUV die vertragliche Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite.
- (5) Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes,⁵ die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern werden.
- (6) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sollte die Schuldentragfähigkeit und nachhaltiges Wachstum in den Mittelpunkt stellen und folglich zwischen den Mitgliedstaaten differenzieren, indem den jeweiligen nationalen Herausforderungen mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand Rechnung getragen und länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zugelassen werden.
- (7) Um einen transparenten und gemeinsamen Unionsrahmen zu gewährleisten, der auf den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und dem dem AEUV und dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) beigefügten Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit genannten Referenzwerten basiert, sollte als notwendiges Gegenstück zum risikobasierten Überwachungsrahmen, der länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zulässt, zudem eine auf multilateraler Überwachung fußende entschiedenere Durchsetzung erfolgen.

⁴ Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, Amsterdam, 17. Juni 1997 (ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1).

⁵ Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die EU und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

- (8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.
- (9) Das in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bei Verstößen gegen den Defizit-Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) („defizitbasiertes Defizitverfahren“) ist seit Langem fester Bestandteil des Unionsrahmens für die haushaltspolitische Überwachung und hat die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten wirksam geprägt.
- (10) Um dem Defizitverfahren bei Verstößen gegen das in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannte Schuldenstandskriterium von 60 % des BIP („schuldenbasiertes Defizitverfahren“) mehr Schlagkraft zu verleihen, sollte der Schwerpunkt auf Abweichungen von dem vom Rat gemäß der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ festgelegten haushaltspolitischen Pfad liegen.
- (11) Gemäß Artikel 126 Absatz 2 AEUV ist das Defizitkriterium auch erfüllt, wenn der Referenzwert von 3 % des BIP nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt. Daher sollte eine vorübergehende, in der Nähe des Referenzwerts bleibende Überschreitung nicht zur Einleitung eines Defizitverfahrens führen, wenn sie auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, etwa einen schweren Konjunkturabschwung im betreffenden Mitgliedstaat.
- (12) Auch könnten die Kommission und der Rat im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt und nach Anwendung des Artikels 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] davon absehen, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.
- (13) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] kann der Rat den Mitgliedstaaten auf Empfehlung der Kommission gestatten, im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, von dem vom Rat gemäß jener Verordnung festgelegten Nettoausgabenpfad abzuweichen, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet. Eine solche Abweichung sollte daher nicht zur Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens führen.

⁶ Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] [über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

- (14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor berücksichtigen. Werden im jüngsten Debt Sustainability Monitor mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand erhebliche Herausforderungen festgestellt, so sollte dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Da die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen muss, sofern diese die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen, sollten hierzu insbesondere die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung von Strukturreformen und Investitionen zählen. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen]⁷ genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.
- (15) Damit die tatsächlichen und geplanten jährlichen Abweichungen vom Nettoausgabenpfad entsprechend Anhang IV der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] nachverfolgt werden können, sollte die Kommission für jeden Mitgliedstaat ein Kontrollkonto einrichten, in dem diese Abweichungen im Zeitverlauf aufaddiert werden. Die Informationen im Kontrollkonto sollten als Grundlage für Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere für einen auf eine Abweichung vom Nettoausgabenpfad folgenden Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV, dienen. Gleichzeitig sollte bei der Entscheidung über die Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens berücksichtigt werden, wie ehrgeizig der Nettoausgabenpfad in dem in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] genannten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ist. Insbesondere sollte in Fällen, in denen der vom Rat festgelegte Nettoausgabenpfad eines Mitgliedstaats ehrgeiziger ist als der von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorgeschlagene mittelfristige technische Zielpfad und die Abweichung vom Pfad gemessen an diesem Zielpfad nicht signifikant ist, die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vermieden werden.
- (16) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit binnen der vom Rat gesetzten Frist dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch sicherstellen, dass die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen nicht aufgeschoben werden. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ursprünglich festgelegte Pfad, wobei

⁷ Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

zu berücksichtigen ist, dass die Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, sollte es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen.

- (17) Für Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden, sollte der Rat auf Empfehlung der Kommission weiterhin die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängern können, wenn er gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder außergewöhnlicher Umstände feststellt, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage eines einzelnen Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet. Voraussetzung für eine solche Verlängerung sollte sein, dass die Größenordnung des Schocks über das normale Maß hinausgeht; so sollten z. B. die Kosten von Naturkatastrophen bis zu einem gewissen Grad eingeplant werden.
- (18) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 für die Beiträge zu Alterssicherungssystemen der zweiten Säule sollten gestrichen werden, da der vom Rat festgelegte Nettoausgabenpfad den mit diesen Beiträgen verbundenen Einnahmenverlusten bereits Rechnung tragen sollte.
- (19) Die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen haben ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, die Haushaltsdisziplin zu fördern und die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten zu stärken. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollte die Rolle der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, die traditionell mit der Überwachung der Einhaltung des nationalen Rahmens betraut sind, auf den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union ausgeweitet werden.
- (20) Für die Aufhebung von Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sollten klare Bedingungen festgelegt werden. Für eine Aufhebung sollten die Voraussetzungen gelten, dass das Defizit glaubhaft unter dem in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gehalten wird, und dass der Mitgliedstaat bei einem schuldenbasierten Defizitverfahren nachweist, dass er den im Rahmen des Defizitverfahrens festgelegten Nettoausgabenpfad einhält.
- (21) Die in Artikel 126 Absatz 11 AEUV vorgesehenen Geldbußen sollten keinen Mindestbetrag vorsehen, sondern sie sollten akkumuliert werden, bis wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sodass ein echter Anreiz für die Befolgung der Inverzugsetzungen besteht, die im Rahmen eines Defizitverfahrens gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV an die Mitgliedstaaten gerichtet werden.
- (22) Bestimmungen, die das Vereinigte Königreich betreffen, sollten gestrichen werden.
- (23) Die vorliegende Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] und der Richtlinie (EU) [...] zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ein Paket. Zusammen schaffen sie einen reformierten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union, mit dem der Inhalt des Titels III „Fiskalpolitischer Pakt“ des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in

der Wirtschafts- und Währungsunion⁸ (SKS-Vertrag) im Einklang mit Artikel 16 dieses Vertrags in das Unionsrecht überführt wird. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Umsetzung des SKS-Vertrags durch die Mitgliedstaaten wird auch bei diesem Paket die mittelfristige Ausrichtung des fiskalpolitischen Pakts als Instrument zur Erreichung von Haushaltsdisziplin und Wachstumsförderung beibehalten. Das Paket weist eine stärkere länderspezifische Dimension auf, um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, unter anderem durch eine Stärkung der Rolle der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen; dies stützt sich auf die von der Kommission im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des SKS-Vertrags vorgeschlagenen gemeinsamen Grundsätze des fiskalpolitischen Pakts⁹. Die Analyse der Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen für die Gesamtbewertung der Einhaltung gemäß dem fiskalpolitischen Pakt ist in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegt. Wie im fiskalpolitischen Pakt sind auch in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorübergehende Abweichungen vom mittelfristigen Plan nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet. Ebenso sollten bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Plan Maßnahmen ergriffen werden, die in einem festgelegten Zeitraum zu einer Korrektur der Abweichungen führen. Mit dem Paket werden die haushaltspolitische Überwachung und die Durchsetzungsverfahren gestärkt, um der Verpflichtung, eine gesunde und tragfähige Finanzlage sowie nachhaltiges Wachstum zu fördern, nachzukommen. Bei der Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung werden somit die im SKS-Vertrag festgelegten grundlegenden Ziele der Haushaltsdisziplin und der Schuldentragfähigkeit beibehalten.

- (24) Für Mitgliedstaaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des reformierten Rahmens in einem Defizitverfahren befinden, müssen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung angenommen wurden, müssen geändert werden, um sie an die Bestimmungen des geänderten Artikels 3 Absatz 4 und des geänderten Artikels 5 Absatz 1 anzupassen. Dies würde es dem Rat ermöglichen, einen mit den neuen Bestimmungen in Einklang stehenden Nettoausgaben-Korrekturpfad für Mitgliedstaaten festzulegen, die Maßnahmen ergriffen haben, ohne dabei das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu verschärfen.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

⁸ Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012.

⁹ Mitteilung COM(2012) 342 final der Kommission vom 20. Juni 2012 „Gemeinsame Grundsätze für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen“.

„Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Bestimmungen zur Beschleunigung und Klärung der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit fest. Mit diesem Verfahren wird das Ziel verfolgt, übermäßige öffentliche Defizite möglichst zu vermeiden und gegebenenfalls auftretende Defizite unverzüglich zu korrigieren, wobei die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand der Kriterien des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands geprüft wird.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) ‚teilnehmende Mitgliedstaaten‘ die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist;
- b) ‚Nettoausgaben‘ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;
- c) ‚technischer Zielpfad‘ den von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorgelegten Zielpfad für die Nettoausgaben;
- d) ‚Nettoausgabenpfad‘ den vom Rat gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten mehrjährigen Zielpfad für die Nettoausgaben eines Mitgliedstaats;
- e) ‚Kontrollkonto‘ eine Aufzeichnung der kumulierten Abweichungen der tatsächlichen Nettoausgaben eines Mitgliedstaats vom Nettoausgabenpfad.

Artikel 2

(1) Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ausnahmsweise überschritten, wenn der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder nach Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände festgestellt hat, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten schweren Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände unter den Referenzwert sinken wird.

(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält.

(2) Bei der Bewertung und Entscheidung nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, können die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines schweren Konjunkturabschwungs als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ansehen, wenn der Rat gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt.

(3) Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.

Entsprechend Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission auch alle sonstigen einschlägigen Faktoren, sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen.

Der Bericht spiegelt Folgendes in angemessener Weise wider:

- a) the developments in the medium-term economic position, in particular inflation developments and cyclical developments compared to the assumptions underlying the net expenditure path;
- b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt;
- c) die Entwicklung der Schuldenstandsquote und ihrer Finanzierung sowie die damit verbundenen Risikofaktoren, insbesondere die Fälligkeitsstruktur, die Währungszusammensetzung der Schulden und die Eventualverbindlichkeiten;
- d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen, sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.

Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem

Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union berücksichtigt. In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution zu den einschlägigen Faktoren enthalten.

(4) Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen.

Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, so werden bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums diese Faktoren in den in Artikel 126 Absätze 4, 5 und 6 AEUV vorgesehenen Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt, wenn die doppelte Bedingung des Leitgrundsatzes — dass vor einer Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren das gesamtsstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird — vollständig erfüllt ist.

Allerdings werden diese Faktoren in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, bei der Bewertung der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums berücksichtigt.

(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, können die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon absehen, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

(6) Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der Festlegung einer Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist. Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren jedoch nicht berücksichtigt.“

 *Verordnung (EU) [...] vom [Datum einfügen] [vollständigen Titel einfügen] (ABl. L ...).

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126

Absatz 4 AEUV innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird veröffentlicht.

(2) Ist die Kommission der Auffassung, dass ein übermäßiges Defizit besteht, so legt sie unter vollständiger Berücksichtigung der Stellungnahme nach Absatz 1 dieses Artikels dem Rat gemäß Artikel 126 Absätze 5 und 6 AEUV eine Stellungnahme und einen Vorschlag vor und unterrichtet hiervon das Europäische Parlament.

(3) Der Rat beschließt gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV in der Regel innerhalb von vier Monaten nach den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 festgelegten Meldeterminen, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Beschließt der Rat, dass ein übermäßiges Defizit besteht, so richtet er gleichzeitig nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat. Der Rat veröffentlicht seine Beschlüsse und Empfehlungen.

(4) In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum.

(5) Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat und der Kommission innerhalb der in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Frist Bericht über Maßnahmen, die er aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV ergriffen hat. Dieser Bericht enthält die mit der Empfehlung des Rates in Einklang stehenden Ziele für die Staatsausgaben und Staatseinnahmen und für die diskretionären Maßnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite sowie Informationen über bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen. Der Bericht enthält auch die Stellungnahme der unabhängigen finanzpolitischen Institution des betreffenden Mitgliedstaats zur Angemessenheit der ergriffenen und geplanten Maßnahmen bezogen auf die Ziele. Der Mitgliedstaat veröffentlicht den Bericht.

(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere

auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen und hinreichend detaillierten Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.

Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV fest, dass der betreffende Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen getroffen hat, so erstattet er dem Europäischen Rat darüber entsprechend Bericht.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot

entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erreichung des Nettoausgaben-Korrekturpfads förderlich sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.“

5. In Artikel 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1a dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen und hinreichend detaillierten Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats. Das Ergebnis der von der Kommission gemäß Artikel 10a der vorliegenden Verordnung durchgeführten Überwachungsbesuche wird berücksichtigt.“

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV zu verschärfen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

(2) Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 12 AEUV, einige oder sämtliche seiner Beschlüsse aufzuheben, so ergeht dieser Beschluss so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird nur dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit dauerhaft unter den Referenzwert gesenkt wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren eingehalten hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.“

7. In Artikel 9 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ruht,

- a) wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß den Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV tätig wird;
- b) wenn der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV tätig wird.“

8. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Der Rat und die Kommission überwachen regelmäßig die Durchführung der Maßnahmen,

- die der betreffende Mitgliedstaat aufgrund von Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV ergreift;
- die der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund von Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV ergreift.

(2) Werden von einem teilnehmenden Mitgliedstaat keine Maßnahmen durchgeführt oder erweisen sie sich nach Auffassung des Rates als unangemessen, so trifft der Rat unverzüglich einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 9 bzw. Artikel 126 Absatz 11 AEUV.

(3) Geht aus den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 ermittelten Daten über die tatsächliche Entwicklung hervor, dass ein übermäßiges Defizit von einem teilnehmenden Mitgliedstaat nicht innerhalb der in den Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder der in einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 festgelegten Frist korrigiert worden ist, so fasst der Rat unverzüglich einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV bzw. Artikel 126 Absatz 11 AEUV.“

9. Artikel 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission gewährleistet einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung. Dazu führt die Kommission insbesondere Besuche durch, die zur Prüfung der tatsächlichen Wirtschaftslage in dem Mitgliedstaat und zur Ermittlung möglicher Risiken oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele dieser Verordnung dienen und einen Austausch mit anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, erlauben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach der Annahme einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV durch den Rat führt die Kommission einen speziellen Überwachungsbesuch im betreffenden Mitgliedstaat durch, um die Maßnahmen zu erörtern, die der Mitgliedstaat nach der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV aufgrund der für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen gedenkt. Auf Einladung des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission ihre Bewertung der Wirtschafts- und Haushaltslage im betreffenden Mitgliedstaat vorstellen. Eine verstärkte Überwachung zum Zwecke der Beobachtung vor Ort kann für Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die Gegenstand von Empfehlungen und Inverzugsetzungen aufgrund eines Beschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV oder von Beschlüssen nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV sind. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen alle zur Vorbereitung und zur Durchführung der Überwachungsbesuche erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Der Betrag der Geldbuße beläuft sich auf bis zu 0,05 % des BIP für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Bewertung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat.

(2) In jedem Sechsmonatszeitraum, der auf den Sechsmonatszeitraum folgt, in dem die Geldbuße verhängt worden ist, bis zur Aufhebung des Beschlusses über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits beurteilt der Rat, ob der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung durch den Rat nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Rahmen dieser halbjährlichen Beurteilung beschließt der Rat nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV, die Sanktionen zu verschärfen, es sei denn, der teilnehmende Mitgliedstaat ist der Inverzugsetzung durch den Rat nachgekommen.

(3) Der kumulierte Betrag der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldbußen darf 0,5 % des BIP nicht überschreiten.“

11. Die Artikel 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Gemäß Artikel 126 Absatz 12 AEUV hebt der Rat die in Artikel 126 Absatz 11 erster und zweiter Gedankenstrich AEUV genannten Sanktionen in dem Maße auf, wie der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat bei der Korrektur des übermäßigen Defizits Fortschritte erzielt hat.

Artikel 15

Nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV hebt der Rat sämtliche ausstehenden Sanktionen auf, wenn der Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufgehoben worden ist. Sind nach Artikel 12 dieser Verordnung Geldbußen verhängt worden, so werden die entsprechenden Beträge nicht an den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat rücküberwiesen.“

12. Die Artikel 16 und 17 werden gestrichen.

13. In Artikel 17a erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Bis 31. Dezember 2030 und danach alle fünf Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

In diesem Bericht wird mindestens Folgendes überprüft:

- a) die Wirksamkeit der Verordnung;
- b) die Fortschritte bei der Sicherstellung einer engeren Koordination der Wirtschaftspolitik und einer nachhaltigen Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des AEUV.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt.

(3) Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.“

14. Folgender Artikel 17b wird eingefügt:

„Artikel 17b

Der Rat richtet auf Empfehlung der Kommission eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV an Mitgliedstaaten, die am [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] Gegenstand einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV waren und wirksame Maßnahmen getroffen haben.

Er nimmt die geänderte Empfehlung oder die geänderte Inverzugsetzung zusammen mit der Empfehlung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zur Festlegung des Nettoausgabenpfads an.“

15. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin